Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9708**

18. Wahlperiode 21.09.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Hans-Christian Ströbele, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Ulle Schauws, Tabea Rößner, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8579, 18/8964, 18/9129 Nr. 1.1, 18/9699 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neue psychoaktive Stoffe, auch bekannt unter den Bezeichnungen „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“, sind Substanzen, die chemisch nicht unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen. Häufig nehmen die Hersteller nur leichte molekulare Veränderungen an den Substanzen vor, sobald ein Wirkstoff dem BtMG unterstellt wird, um so das gesetzliche Verbot zu umgehen. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht registrierte 98 Substanzen im Jahr 2015 und verzeichnet damit insgesamt 560 neue psychoaktive Substanzen, davon 380 allein in den letzten fünf Jahren (vgl. Europäischer Drogenbericht, Trends und Entwicklungen 2016).

Neue psychoaktive Stoffe werden als legale Alternative zu natürlichem Cannabis oder Ecstasy vor allem im Onlinehandel angeboten. Der Erkenntnisstand zu vielen neuen psychoaktiven Substanzen ist unzureichend, so dass eine abschließende Bewertung über Risiken nicht immer möglich ist (vgl. Morgenstern 2014, in: Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2014). Der Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen ist nicht harmlos: Wirkstoffgehalt und Zusammensetzung der neuen psychoaktiven Substanzen sind intransparent, so dass der Konsum, der als Räuchermischungen oder Badesalze angebotenen Substanzen, mit unabsehbaren gesundheitlichen Risiken einhergehen kann (vgl. Egger, Werse 2015, in: Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2015).

Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil der größte Teil der Konsumentinnen und Konsumenten auf diese Substanzen ausweicht, um das Verbot illegaler Drogen,

insbesondere das derzeitige Cannabis-Verbot, zu umgehen. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Großteil der Konsumierenden natürliches Cannabis bevorzugt, jedoch vor der Beschaffung auf dem Schwarzmarkt, der Nachweisbarkeit der natürlichen Cannabisstoffe in Drogentests und dem Verlust des Führerscheins zurückschreckt (vgl. Werse 2016, Stellungnahme zur Anhörung Gesetzentwurf NpSG). Das jetzige restriktive Betäubungsmittelrecht ist somit ein wesentlicher Grund dafür, warum neue psychoaktive Stoffe auf dem Markt sind.

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Gesetzentwurf ein Stoffgruppenverbot vor, das den Umgang mit ganzen Substanzgruppen verbietet. Abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf mit seinem Formelanhang nur für Fachchemikerinnen und Fachchemiker les- und verstehbar ist, verfehlt der Gesetzentwurf darüber hinaus gleich mehrfach sein Ziel.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der ein Regulierungsmodell für neue psychoaktive Substanzen enthält, das basierend auf einer wissenschaftlichen Risikobewertung der Substanzen den Rahmen zum erlaubten Umgang mit neuen psychoaktiven Substanzen, insbesondere in der Medizin, Wissenschaft und Forschung sowie Industrie, klarstellt und Rechtssicherheit für Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für Wissenschaft und Forschung, Medizin und Industrie schafft;
2. der suchtpräventive Maßnahmen etabliert, um (potentielle) Konsumentinnen und Konsumenten über die Risiken des Konsums neuer psychoaktiver Substanzen wirksam aufzuklären, Maßnahmen zur Schadensminderung zulässt (u. a. die Einführung von Drug Checking-Projekten) sowie den Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten bei einem problematischen Konsumverhalten sicherstellt;
3. die Cannabis-Prohibition zu beenden und ein Regulierungssystem für eine staatlich kontrollierte Abgabe von Cannabis zu schaffen, das einen wirksamen Jugend- und Verbraucherschutz sowie glaubhafte Suchtprävention sicherstellt und den derzeitigen Schwarzmarkt austrocknet (vgl. Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/4204);

sowie darüber hinaus,

4. Forschungsvorhaben zu neuen psychoaktiven Substanzen zu fördern, um den Erkenntnisgewinn über die jeweiligen Substanzen zu erhöhen, eine Bewertung des Gefährlichkeitspotenzials zu ermöglichen, Substanzanalyseverfahren zu entwickeln und zu verbessern, sowie medizinische und therapeutische Leitlinien zur Behandlung von Konsumierenden im Notfall sowie bei Abhängigkeitserkrankungen zu erarbeiten;
5. eine externe wissenschaftliche Evaluierung der Auswirkungen der Verbotspolitik für illegalisierte Betäubungsmittel zu initiieren und dem Bundestag zeitnah einen Bericht über die Ergebnisse vorzulegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1613).

Berlin, den 20. September 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das Verbot hält – wie jahrzehntelange Erfahrungen mit dem Betäubungsmittelgesetz gezeigt haben – nicht vom Konsum ab. Das zeigt auch die Erfahrung aus anderen europäischen Ländern, die Stoffgruppenregelungen eingeführt haben, und in denen die Nachfrage nach neuen psychoaktiven Substanzen nicht nennenswert reduziert werden konnte (vgl. Werse 2016, Stellungnahme Anhörung zum Gesetzentwurf NpSG). Das Verbot ist ein Katalysator für die organisierte Kriminalität. Es führt in der Konsequenz zu einem völlig unregulierten Markt, auf dem es keinen Jugend- und Verbraucherschutz gibt. Zudem werden die gesundheitlichen Risiken einer Substanz auf dem Schwarzmarkt erfahrungsgemäß größer, denn Zusammensetzung und Wirkstoffgehalt der Produkte bleiben weiter unklar. Dies reduziert nicht die gesundheitlichen Konsumrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten, sondern erhöht sie vielmehr. Der Schutz der Gesundheit, den die Bundesregierung als Ziel vorgibt, wird somit verfehlt.

Hinzu kommt die verschärfte Marktdynamik aufgrund des Stoffgruppenverbots. Der Online-Handel, der vor allem aus Asien bedient wird, wird durch das Stoffgruppenverbot nicht eingedämmt werden können, da die deutschen Strafverfolgungsbehörden allenfalls im Rahmen von Kooperationen mit (EU-)ausländischen Behörden zusammen tätig sein kann. Das Stoffgruppenverbot wird auch das Katz- und Mausspiel von Anbietern und Gesetzgeber nicht verhindern. Die organisierte Kriminalität wird weitere Substanzen auf den Markt bringen, die weder dem Stoffgruppenverbot noch dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen (vgl. Morgenstern 2014, in: Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2014). Diese neuen Substanzen können mitunter weitaus gefährlicher als „klassische" Substanzen sein, da über ihre Wirkung und mögliche gesundheitliche Risiken aufgrund ihrer Neuartigkeit wenig bekannt ist (u. a. Dosierung, Folgeschäden etc.). Das Verbot hemmt die Forschung und den Erkenntnisgewinn über neue psychoaktive Substanzen, der für die medizinische Versorgung sowie Prävention jedoch dringend erforderlich ist. Denn erst wenn aussagekräftige Ergebnisse zum Risikopotenzial sowie Substanzanalyseverfahren zur Verfügung stehen, kann eine optimale medizinische Behandlung (insbesondere in Notfällen und bei problematischem Konsumverhalten) und Beratung über Konsumrisiken erfolgen.

Auch die nötigen verhaltenspräventiven Maßnahmen lässt der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht zu. Vielmehr untergräbt das Verbot Information und Aufklärung, da die neuen psychoaktiven Substanzen in die Illegalität gedrängt werden. Dabei ist für einen verantwortungsvollen Umgang mit neuen psychoaktiven Substanzen die Aufklärung über Konsumrisiken und Suchtgefahren unerlässlich. Eine glaubhafte Aufklärung trägt dazu bei, dass (potentielle) Konsumentinnen und Konsumenten Maßnahmen der Schadensminderung kennenlernen oder sogar ganz vom Konsum absehen. Der Gesetzentwurf enthält noch nicht einmal eine Regelung, durch die die Auswirkungen des einzuführenden Stoffgruppenverbotes überprüft werden.

Ziel einer modernen und am Menschen orientierten Drogenpolitik muss immer sein, die Schäden durch riskanten Drogenkonsum zu reduzieren. Ein regulierter Markt, der sich an dem Gefährlichkeitspotenzial einer Substanz orientiert und der verhältnispräventive sowie verhaltenspräventive Maßnahmen berücksichtigt, kann den Jugend- und Verbraucherschutz verbessern sowie deutlich mehr Spielräume für glaubwürdige Suchtprävention schaffen. Das Verbot und das Strafrecht sind hier der falsche Ansatz und tragen nicht zur Schadensminderung bei.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333